

Für **alle** Anwälte gilt die **gleiche Honorarregelung**, das **RVG** (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

Dass heißt, der Fachanwalt ist nicht teurer als ein Rechtsanwalt ohne Fachanwaltstitel.

Beratung

Viele Mandate beginnen mit einer **Erstberatung**.

Die Kosten einer Erstberatung oder Beratung bei einem Rechtsanwalt sind in Deutschland gesetzlich geregelt, nämlich durch eine besondere Erstberatungsgebühr im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Im RVG sind die Kosten einer Erstberatung für Verbraucher verbraucherfreundlich gedeckelt, so dass Mandanten keine unliebsamen Überraschungen bei den Kosten befürchten müssen.

Eine kostenlose Erstberatung gibt es nach dem Gesetz nicht. Ein Ratsuchender kann nach Meinung der Gerichte auch nicht erwarten, dass ein Rechtsanwalt, der von der Beratung und Vertretung von Mandanten lebt, kostenlos berät. Nur wer für die Beratung auch seinen Lohn erhält, wird objektiv beraten, also bei ungünstiger Rechtslage auch von einer Klage abraten. Würden Anwälte nicht von objektiven Beratungen sondern nur von Klagen leben, wäre nicht auszuschließen, dass lieber für als gegen eine Klage beraten würde.

190,00 € + MwSt, also 226,10 €, ist der Betrag, den der Anwalt maximal verlangen kann. Geht die Erstberatung in eine weitere Tätigkeit über, wird diese Gebühr auf die weiter anfallenden Gebühren angerechnet.

Wer sich auch die Erstberatungsgebühr für eine verbraucherfreundlich gedeckelte Erstberatung nicht leisten kann, dem gewährt der Staat **Beratungshilfe**. Bitte verwenden Sie dafür das bereits eingestellte Formular für die Beantragung von Beratungshilfe. Bei Bewilligung von Beratungshilfe beträgt der Eigenanteil des Ratsuchenden lediglich 15,00 €.

Außergerichtliche Tätigkeit

Bei der außergerichtlichen Vertretung des Mandanten erhält der Anwalt in der Regel die Geschäftsgebühr, die mit einem Faktor von 0,5 - 2,5 in Ansatz zu bringen ist. Liegt ein normaler Fall vor, der weder ungewöhnlich einfach noch ungewöhnlich schwierig gelagert ist, so ist der Faktor 1,3 maßgeblich. Gebühren für eine außergerichtliche Tätigkeit - im Regelfall die Korrespondenz oder Verhandlungen mit der Gegenseite, richten sich in diesem Falle nicht, wie vielfach angenommen wird, nach der Länge und Anzahl von Schriftsätzen und der Dauer von Verhandlungen, sondern nach dem Gegenstandswert.

Mit der ersten nach Außen gerichteten Tätigkeit, also z.B. mit dem ersten Schreiben an den Gegner, wird diese Geschäftsgebühr ausgelöst. Ob diesem Schreiben noch weitere folgen, ist für die Höhe der Gebühr im Regelfall ohne Bedeutung.

Kommt es außergerichtlich zu einer Einigung, durch die der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, entsteht zusätzlich eine Einigungsgebühr von 1,5.

Auch für diese außergerichtliche Tätigkeit kann **Beratungshilfe** beantragt werden. Der Eigenanteil beträgt auch hier 15,00 €.

Kosten einer Ehescheidung

Leider ist es mir nicht möglich, hier pauschale Angaben zu machen. Dies liegt u. a. daran, dass ich die Rechtsanwaltsgebühren sowie die Gerichtskosten nach der Höhe des Gegenstandswertes berechnen.

Somit bestimmt sich der Gegenstandswert im Ehescheidungsverfahren nach dem dreifachen Monatsnettoeinkommen der Ehegatten. Der Gegenstandswert kann sich durch vorhandenes Vermögen noch erhöhen.

Beispiel für die Berechnung des Verfahrenswerts

In diesem Beispiel sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, wobei der Ehemann ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,- Euro erzielt und die Ehefrau eines in Höhe von 1.200,- Euro. Das Ehepaar ist gesetzlich rentenversichert und jeder Ehegatte hat darüber hinaus eine Riester-Rente abgeschlossen. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen.

Erster Schritt (Ermittlung des vierteljährlichen Nettoeinkommens):

monatliches Nettoeinkommen des Ehemanns x 3 =	4.500,- Euro
mtl. Nettoeinkommen der Ehefrau x 3 =	3.600,- Euro
beide Einkommen addiert =	8.100,- Euro

Zweiter Schritt (Anpassung für den Wert des Versorgungsausgleichs):

Da beide Ehegatten gesetzlich rentenversichert sind, haben sie aus dieser jeweils eine Rentenanwartschaft erworben. Zudem haben beide Ehegatten jeweils eine Rentenanwartschaft aus ihrer privaten Riester-Rente erworben. Da jede Rentenanwartschaft den Gegenstandswert um 10 % erhöht und insgesamt vier Rentenanwartschaften vorliegen, findet eine Erhöhung von 40 % statt. Also: 8.100 Euro x 1,4 = 11.340,- Euro.

Ergebnis: Der Verfahrenswert beträgt **11.340,- Euro**.

1.2 Berechnung der Rechtsanwaltskosten

Die Rechtsanwaltsgebühren werden anhand von Werten aus dem RVG ermittelt.

Im Scheidungsverfahren sieht das Gesetz für den Rechtsanwalt einen 2,5-fachen Gebührensatz vor zzgl. einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € zzgl 19% Umsatzsteuer = **1.820,70 €**

1.2 Ermittlung der Gerichtskosten

Die Gerichtskosten werden anhand von Werten aus dem Gerichtskostengesetz ermittelt. Auch den Gerichtskosten liegt der Verfahrenswert zugrunde.

Nehmen wir den Beispiels-Verfahrenswert von oben (11.340,00). Diesem Verfahrenswert entspricht laut Gesetz eine Gebühr in Höhe von 267,00 €

Für Scheidungsverfahren berechnet das Gericht die doppelte Gebühr, also 267,00 € x 2 = **534,00 €**

Es gibt auch für das Ehescheidungsverfahren die Möglichkeit **Verfahrenskostenhilfe** zu beantragen.

Wann und wie kann ich Verfahrenskostenhilfe beantragen?

Für den Fall, dass Eheleute nicht für die Verfahrenskosten aufkommen können, hat der Staat Abhilfe geschaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen bietet er Scheidungswilligen die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe an, die auch Prozesskostenhilfe genannt wird. Es gibt die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe mit Ratenzahlungsverpflichtung und die der Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung. In ersterem Fall vergibt der Staat ein zinsloses Darlehen, welches in Raten zurückgezahlt wird. In letzterem Fall erübrigt sich sogar die Rückzahlung. Ob man ggf. in eine der beiden Kategorien fällt, darüber gibt folgender Link Auskunft: <http://www.pkh-rechner.de/>.

Lassen Sie sich wegen der Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe vor Antragstellung von einem Anwalt beraten. In der Regel wird Ihr Scheidungsanwalt mit dem Scheidungsantrag auch den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für Sie stellen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter Downloads / Formulare.

Hierzu müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im einzelnen dargelegt werden. Die Anwaltskosten werden nach Bewilligung von Beratungshilfe von der Staatskasse getragen. Die Staatskasse behält sich aber vor, die verauslagten Kosten wieder hereinzuholen, wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse verbessert haben. Wenn dies innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Verfahrens nicht der Fall war, kommt eine Erstattungsforderung der Staatskasse nicht mehr in Betracht.

Kosten in Sorge- und Umgangsverfahren

In einem Sorgerechts- bzw. Umgangsverfahren fallen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten an. Zusätzlich fallen Kosten für einen Verfahrensbeistand an. Gemäß §174 FamFG hat das Familiengericht bei minderjährigen Beteiligten auch einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Kindes notwendig ist. Für einen Verfahrensbeistand fallen Kosten von mindestens 350,00 € an. Diese Kosten werden in der Regel zwischen den Parteien geteilt. Sollte in dem Sorgerechtsverfahren ein Gutachten erstellt werden, fallen auch noch Kosten für den Sachverständigen an.

Rechtsanwälte können in den Verfahren 2 Gebühren berechnen, nämlich die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr. Sollten sich die Eltern einigen fällt eine Einigungsgebühr an. Auf jeden Fall fallen folgende Gebühren an.

Kosten eines Sorgerechts- / Umgangsverfahrens - Anwalts- und Gerichtskosten

Wird das Verfahren um das Sorgerecht / Umgangsrecht geführt, beträgt der Gegenstandswert 3.000,00 EUR.

Neben den Rechtsanwaltskosten können hier auch Kosten für Sachverständige und Gutachter entstehen.

Gebührenart	Gebührenhöhe
Gerichtskosten (178 EUR/2)	89 EUR
Rechtsanwaltskosten	
1,30 Verfahrensgebühr	261,30 EUR
1,20 Terminsgebühr	241,20 EUR
Auslagenpauschale	20,00 EUR
Zwischensumme	522,50 EUR
19% Umsatzsteuer	99,28 EUR
Rechtsanwaltskosten gesamt	621,78 EUR
Mindestkosten für den Verfahrensbeistand	
1/2 x 350,00 EUR	175,00 EUR

Die Gerichtskosten werden berechnet nach § 45 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG).

Die Rechtsanwaltskosten werden berechnet nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Es gibt auch für diese Verfahren die Möglichkeit **Verfahrenskostenhilfe zu beantragen** (s. *Kosten Ehescheidungsverfahren*).

Gerne informiere ich Sie aber gleich zu Beginn der Beratung über die Höhe der zu erwartenden Kosten und Gebühren in Ihrer Sache.

Die Frage nach den Anwaltskosten ist daher zwar nicht leicht, aber sie ist zu beantworten. Zögern Sie nicht, direkt danach zu fragen!

Kosten in Bußgeldverfahren

Der Wahlanwalt in Bußgeldverfahren kann seine Gebühren innerhalb eines gesetzlich festgelegten Rahmens selbst festlegen. Überwiegend wird die Mittelgebühr, also der mittlere Wert innerhalb des zulässigen Rahmens, zugrunde gelegt. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Gebührenrahmen ist in Bußgeldsachen abhängig von der angedrohten Geldbuße.

Für die vom Anwalt in Bußgeldverfahren zu erledigenden Aufgaben können folgende Gebühren entstehen:

- eine Gebühr (Nr. 5100 VV RVG) zwischen 20,00 € und 150,00 € für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall,
- die Verfahrensgebühr (Nr. 5101, 5103, 5105 VV RVG) für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, entsteht beispielsweise durch die Einlegung eines Einspruchs:
 - * bei Geldbußen von weniger als 40,00 € sind Gebühren von 10,00 € bis 100,00 € möglich
 - * bei Geldbußen von 40,00 € bis 5.000,00 € umfasst der zulässige Rahmen 20,00 € bis 250,00 €
 - * bei Geldbußen von mehr als 5.000,00 € ist die Gebühr aus einem Rahmen von 30,00 € bis 250,00 € zu ermitteln,
- auch die mögliche Terminsgebühr (Nr. 5102, 5104, 5106 VV RVG) für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde ist abhängig von der Höhe der angedrohten Geldbuße, wobei die Gebührenrahmen den unter der oben genannten Verfahrensgebühr angegebenen Betragsrahmen entsprechen.
- kommt es zu einem Verfahren vor dem Amtsgericht, entsteht eine zusätzliche Verfahrensgebühr (Nr. 5107, 5109, 5111 VV RVG); die Betragsrahmen stimmen ebenfalls mit den oben dargestellten Rahmen überein,
- soweit ein Termin vor dem Amtsgericht erforderlich wird, sind die Gebühren wie folgt zu ermitteln:
 - * bei Geldbußen von weniger als 40,00 € muss sich die Gebühr in einem Rahmen von 20,00 € bis 200,00 € bewegen
 - * bei Geldbußen von 40,00 € bis 5.000,00 € kann die Gebühr 30,00 € bis 400,00 € betragen
 - * bei Geldbußen von mehr als 5.000,00 € fällt eine Gebühr zwischen 70,00 € bis 470,00 € an.

Honorarvereinbarung

Individuelle Honorarvereinbarungen sind möglich, soweit darin die gesetzlich festgeschriebe-

nen Gebühren nicht unterschritten werden.